

TE Vwgh Erkenntnis 2010/11/24 2008/08/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AVG 1977 §8 Abs1;
AVG §45 Abs2;
AVG §52;
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der J P in Wien, vertreten durch Mag. Thomas M. Egerth, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Fasangartengasse 6-8/1/2, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Leistungsausschusses ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 1. Oktober 2007, Zl. LGSW/Abt. 3- AIV/05661/2007-1192, betreffend Anspruch auf Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien R vom 21. Juni 2007 wurde die Notstandshilfe der Beschwerdeführerin mangels Arbeitsfähigkeit gemäß § 33 Abs. 2 iVm §§ 38, 7, 24 Abs. 1 und 8 Abs. 1 AIVG ab 11. Juni 2007 eingestellt. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien R vom 21. Juni 2007 wurde die Notstandshilfe der Beschwerdeführerin mangels Arbeitsfähigkeit gemäß Paragraph 33, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraphen 38, 7, 24, Absatz eins und 8 Absatz eins, AIVG ab 11. Juni 2007 eingestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung. Sie führte unter anderem aus, dass die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit offensichtlich auf "arbeitsmedizinischen Sachverständigengutachten vom B" basiere. Sie sei von einer Ärztin untersucht worden, habe aber, da sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei und kein Dolmetsch anwesend gewesen sei, nicht alles verstanden und sich auch nicht gut artikulieren können. Sie habe sich zudem durch den Tod ihres Lebensgefährten in einer schweren seelischen Krise befunden. Sie fühle sich jedoch im Stande, leichtere Tätigkeiten zu verrichten und sei der Meinung "arbeits- und kursfähig" zu sein.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführerin ab. Sie stellte fest, dass die Beschwerdeführerin am 27. September 2006 einen Antrag auf Notstandshilfe als Pensionsvorschuss eingebracht habe. Am 11. Oktober 2006 habe die Beschwerdeführerin angegeben, die Klage am 13. Juli 2006 zurückgezogen zu haben; anlässlich einer Vorsprache am 11. Juni 2007 habe sie angegeben, am 29. Mai 2007 (neuerlich) einen Antrag auf Invaliditätspension gestellt zu haben. Das Gutachten des beruflichen Diagnosezentrums vom 25. Mai 2007 sei der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht worden. Demnach sei die Beschwerdeführerin aus arbeitsmedizinischer Sicht unbefristet arbeits- und kursunfähig. Die Beschwerdeführerin sei darüber informiert worden, dass sie bis zur Entscheidung über den Antrag auf Invaliditätspension Pensionsvorschuss erhalte. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, würde sie keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehr erhalten. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Invaliditätspension sei mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 19. Juni 2008 abgelehnt worden, da die Wartezeit nicht erfüllt sei.

Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hätten nach § 77 AIVG nur Personen, die arbeitsfähig seien. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens des B sei dies nicht der Fall. Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hätten nach Paragraph 77, AIVG nur Personen, die arbeitsfähig seien. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens des B sei dies nicht der Fall.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 AIVG ist eine Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Arbeitsfähigkeit. Gemäß § 8 Abs. 1 AIVG ist arbeitsfähig, wer nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 bzw. 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist. 1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, AIVG ist eine Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Arbeitsfähigkeit. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AIVG ist arbeitsfähig, wer nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der Paragraphen 255, 273, bzw. 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 AIVG ist das Arbeitslosengeld einzustellen, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen wegfällt. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, AIVG ist das Arbeitslosengeld einzustellen, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen wegfällt.

Gemäß § 38 AIVG sind die genannten Bestimmungen auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 38, AIVG sind die genannten Bestimmungen auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

2. Die belangte Behörde stützt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auf ein arbeitsmedizinisches Gutachten, wonach die Beschwerdeführerin unbefristet arbeits- und kursunfähig sei.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Diagnose der unbefristeten Arbeits- und Kursunfähigkeit im arbeitsmedizinischen Gutachten rühre wesentlich daher, dass sie sich im Zeitpunkt der Untersuchung in einer

seelischen Krise aufgrund des Todes ihres langjährigen Lebenspartners befunden habe und zudem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig gewesen sei, um sich entsprechend zu artikulieren und dem Anamnesegespräch vollständig zu folgen. Den in ihrer Berufung vorgebrachten Einwänden gegen die Feststellung der unbefristeten Arbeits- und Kursunfähigkeit sei im Berufungsverfahren nicht näher nachgegangen worden, insbesondere sei weder der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin einer neuerlichen Überprüfung unterzogen noch die Stichhaltigkeit des Gutachtens überprüft worden, weshalb die belangte Behörde ihre Pflicht zur materiellen Wahrheitsfindung gemäß § 37 iVm § 39 Abs. 2 AVG verletzt habe. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Diagnose der unbefristeten Arbeits- und Kursunfähigkeit im arbeitsmedizinischen Gutachten rühre wesentlich daher, dass sie sich im Zeitpunkt der Untersuchung in einer seelischen Krise aufgrund des Todes ihres langjährigen Lebenspartners befunden habe und zudem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig gewesen sei, um sich entsprechend zu artikulieren und dem Anamnesegespräch vollständig zu folgen. Den in ihrer Berufung vorgebrachten Einwänden gegen die Feststellung der unbefristeten Arbeits- und Kursunfähigkeit sei im Berufungsverfahren nicht näher nachgegangen worden, insbesondere sei weder der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin einer neuerlichen Überprüfung unterzogen noch die Stichhaltigkeit des Gutachtens überprüft worden, weshalb die belangte Behörde ihre Pflicht zur materiellen Wahrheitsfindung gemäß Paragraph 37, in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG verletzt habe.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die bloße Behauptung der Beschwerdeführerin, arbeitsfähig zu sein, nicht ausreicht, um ein die Arbeitsfähigkeit verneinendes medizinisches Gutachten in Frage zu stellen, zumal die Beschwerdeführerin damit dem Sachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 1995, Zl. 95/08/0113). Insbesondere ist festzuhalten, dass nach den Gutachtenergebnissen die Arbeitsunfähigkeit auf der "führenden Diagnose" einer posttraumatischen Sekundärarthrose und Oberarmkopfnekrose nach Trümmerbruch des rechten Schultergelenks gestützt wird. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die bloße Behauptung der Beschwerdeführerin, arbeitsfähig zu sein, nicht ausreicht, um ein die Arbeitsfähigkeit verneinendes medizinisches Gutachten in Frage zu stellen, zumal die Beschwerdeführerin damit dem Sachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 1995, Zl. 95/08/0113). Insbesondere ist festzuhalten, dass nach den Gutachtenergebnissen die Arbeitsunfähigkeit auf der "führenden Diagnose" einer posttraumatischen Sekundärarthrose und Oberarmkopfnekrose nach Trümmerbruch des rechten Schultergelenks gestützt wird.

Der Beschwerdeführerin ist zwar einzuräumen, dass sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid mit dem Berufungsvorbringen betreffend die sprachlichen Verständigungsprobleme anlässlich der ärztlichen Untersuchung nicht auseinandergesetzt hat. Sie vermag jedoch auch in der Beschwerde nicht aufzuzeigen, welche Umstände sie im Fall der Beiziehung eines Dolmetschers hätte vorbringen können, die zu einer anderen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hätten führen können; dem geltend gemachten Verfahrensmangel kommt daher keine Relevanz zu. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht dar, dass sich ihr Gesundheitszustand zwischen dem Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung und der Erlassung des angefochtenen Bescheides verbessert habe, sodass auch die Rüge, die belangte Behörde hätte eine weitere ärztliche Befundaufnahme und Begutachtung anzuordnen gehabt, ins Leere geht.

3. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 3. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 24. November 2010

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Gutachten Parteiengehör
Parteieneinwendungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008080001.X00

Im RIS seit

02.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at